



11/12 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend

*Revision des Reglements über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Emmen
(Aufhebung)*

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

An der Sitzung vom 16. Dezember 2008 hat der Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates beschlossen, die Abfallbewirtschaftung an den Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL zu übergeben (www.emmen.ch/de/gemeinde_politik/einwohnerrat/Protokoll/proto381.pdf). Der Beschluss beinhaltet ebenfalls die Aufhebung des bestehenden Abfallreglements der Gemeinde Emmen vom 2. Juli 2002 (siehe Beilage) auf den Zeitpunkt der Übergabe hin. Die Inhalte des gemeindeeigenen Reglements sollten in das neue regionale Reglement des REAL übernommen werden. Zusätzlich wurde in der Beantwortung der dringlichen Motion 64/08 (www.emmen.ch/de/gemeinde_politik/einwohnerrat/Beantwortung/Beantw6408.pdf) vom Gemeinderat zugesichert, das bestehende Grundgebührensysteem und dessen Staffelung beim REAL geltend zu machen und in den dort vorgesehenen Anhang der Verordnung zu übernehmen.

2 Die Grundgebühr

Die Grundgebühr deckt grundsätzlich alle Kosten, welche durch andere Einnahmen (Verkaufserlöse und Rückerstattung aus der Sackgebühr) nicht gedeckt sind. Insbesondere sind dies die personellen und administrativen Kosten der Gemeinde, Ausrüstung und Unterhalt der dezentralen Sammelstellen sowie nicht gedeckte Kosten aus der Entsorgung der Gratisfraktionen Papier, Karton, Glas, Almetall und insbesondere Grüngut. Die Höhe der Grundgebühr wird jährlich im Verlauf der Budgetierung überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Grundgebühr muss nicht verursachergerecht sein, da sie zum grössten Teil allgemeine Kosten deckt. Direkt verursachergerecht sind nur die Sack- und Gewichtsgebühren.

3 Das Abfallreglement von REAL

In der Zwischenzeit hat REAL das regionale Reglement vom 1. Januar 2012 (siehe Beilage) erarbeitet, welches von der Delegiertenversammlung am 18. Oktober 2011 genehmigt wurde. In das neue Reglement REAL wurden sämtliche bisherigen Inhalte der Reglemente in den Gemeinden übernommen; bestehende Lücken wurden geschlossen. Die Art. 16-19 behandeln die Grundgebühren, welche nach wie vor von den Gemeinden zu erheben sind. Die Gemeinde Emmen hat sich während der Vernehmlassung zum neuen Reglement wiederholt dafür eingesetzt, dass bezüglich der Grundgebühren eine Formulierung gewählt wird, die das gestaffelte System von Emmen abdeckt. Unseren Anträgen wurde leider nicht entsprochen. Die Schlussfassung des Reglements REAL enthält nun eine Formulierung zu den Grundgebühren, mit welcher das System der Gemeinde Emmen nicht kompatibel ist. Im Art. 19 Abs. 1 heisst es: „Die Grundgebühr wird aufgrund folgender, *gleich gewichteter* Bemessungsgrundlagen berechnet: - Wohneinheiten (...), - Arbeitsstätten(...).“

Begründung des REAL: Ein wesentlicher Faktor der Kosten, die durch die Grundgebühr gedeckt werden müssen, ist die Grüngutentsorgung. Da Betriebe kaum Grünabfälle produzieren, ist es durchaus fair, Betriebe nicht höher zu belasten, sondern für alle Einheiten die gleiche Gebühr zu erheben (sinngemäss gemäss Protokoll der Vorstandssitzung REAL vom 20.9.2011).

Da unsere Grundgebühren für die Einheiten Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus und Betrieb gestaffelt erhoben werden, wäre es in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 nötig, dass die Gemeinde ein eigenes Reglement behält. Dieser Absatz behält es den Gemeinden vor, in einem eigenen rechtsetzenden Erlass abweichende Bemessungsgrundlagen und Gewichtungen für die Grundgebühr zu regeln.

Die Gemeinde Emmen hat nun zwei Möglichkeiten:

4 Variante 1: Beibehaltung der gestaffelten Grundgebühr

Die Gemeinde behält die gestaffelte Grundgebühr bei. Sie revidiert das bestehende eigene Reglement, entfernt alle Inhalte, die ins Abfallreglement REAL übernommen wurden und setzt dort nur noch die Bemessungsgrundlagen und abweichenden Gewichtungen fest (gemäss Abfallreglement REAL Art. 19 Abs. 2). Die jährlich festzulegende Höhe der Gebühren wird in einer Vollzugsverordnung festgehalten.

In der Beilage befindet sich entsprechend das revidierte Abfallreglement der Gemeinde Emmen. Es enthält wie erwähnt praktisch nur noch die Ausführungen für die Festsetzung der Grundgebühr. Nach der Genehmigung wird es durch eine ebenso kurze Verordnung mit den konkret festgesetzten Grundgebühren ergänzt werden, welche die bisherige Einteilung und Staffelung beibehält. Der entsprechende Entwurf der Verordnung liegt ebenfalls bei, wobei die konkreten Gebühren noch nicht festgelegt sind. Diese können erst berechnet werden, wenn der Voranschlag der Gemeinde Emmen für das Jahr 2013 vorliegt. Die Verordnung wird gemäss der Forderung der Motion 64/08 bis spätestens Ende Oktober 2012 dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorgelegt (Sitzung des Einwohnerrats vom November 2012). Sämtliche anderen bisherigen Inhalte von Reglement und Verordnung finden sich nun im regionalen Reglement des REAL und dessen Verordnung. Das revidierte Abfallreglement der Gemeinde Emmen sowie die Verordnung treten mit der Übergabe der Abfallbewirtschaftung am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berechnung der Grundgebühr mit Staffelung

	Anzahl Einheiten	heutige Grundgebühren CHF	Einnahmen CHF
Wohnungen	11'300	65.00	734'500.00
EFH	1'391	90.00	125'190.00
Betriebe	835	110.00	91'850.00
TOTAL	13'526		951'540.00

basierend auf Budget 2012

Diese Variante erfüllt den Auftrag der Motion 64/08, die der Gemeinderat mit der Beantwortung vom 15. Dezember 2008 entgegengenommen hat.

5 Variante 2: Wechsel zur gleich gewichteten Grundgebühr

Die Gemeinde folgt dem Reglement REAL und passt die Grundgebühr diesem an. Sie schafft die Staffelung der Grundgebühren ab und benötigt somit kein eigenes Reglement mehr. Das bestehende Reglement wird (wie im Entscheid von 2008 vorgesehen) ersatzlos aufgehoben. Die Höhe der Grundgebühr

wird von der Gemeinde weiterhin jährlich festgelegt und im Anhang zur Abfallverordnung REAL festgehalten.

Die Abschaffung der Staffelung hätte basierend auf den Zahlen der Budgetierung Emmen 2012 folgende Auswirkungen auf die Höhe der Grundgebühren:

Berechnung der Grundgebühr ohne Staffelung

	Anzahl Einheiten	mögliche neue Grundgebühr CHF	Einnahmen CHF
Grundgebühr bei gleich gewichteten Einheiten	13'526	70.35	951'540.00

basierend auf Budget 2012

Für den Grossteil der Gebührenpflichtigen ergäbe sich also eine geringfügige Erhöhung, für den kleineren Teil eine teilweise beträchtliche Verringerung. Dazu kommt eine nicht unerhebliche Vereinfachung der Administration bei der Erhebung und Verrechnung der Grundgebühren.

Diese Variante erfüllt den Auftrag der Motion 64/08 nicht, die der Gemeinderat mit der Beantwortung vom 15. Dezember 2008 entgegengenommen hat.

6 Fazit

Die Übergabe der Abfallbewirtschaftung soll nebst vielem anderen auch eine wesentliche Vereinfachung der gesetzlichen Grundlagen und der Administration bewirken. Da den Anträgen der Gemeinde Emmen bezüglich der Formulierung der Artikel zur Grundgebühr im Reglement REAL seitens des REAL nicht gefolgt wurde, geht mit der Beibehaltung der Staffelung der Emmer Grundgebühren ein Teil dieses Optimierungspotentials wieder verloren. Folgt die Gemeinde dem in der Motion 64/08 ausgedrückten Willen des Einwohnerrats zur Beibehaltung der Staffelung, muss sie weiterhin Reglement und Verordnung beibehalten und diese bewirtschaften.

Entscheidet sie sich für die Aufgabe der Staffelung, so wird die Grundgebühr konform zum Reglement REAL erhoben. Das Abfallreglement der Gemeinde Emmen kann aufgehoben werden (wie im Entscheid des Einwohnerrats vom 16. Dezember 2008 vorgesehen). Die Höhe der Grundgebühr wird weiterhin jährlich von der Gemeinde berechnet, an REAL weitergegeben und dort in den Anhängen der Abfallverordnung festgehalten. Des weiteren vereinfachen sich sowohl Erhebung als auch Verrechnung der Grundgebühren.

Die Gleichgewichtung aller Einheiten hat für den Grossteil der Gebührenpflichtigen eine geringfügige Erhöhung zu Folge (basierend auf den Zahlen der Budgetierung 2012). Sollten sich durch die Übergabe der Abfallbewirtschaftung nebst den in den letzten Jahren schon umgesetzten noch weitere Sparpotenziale realisieren lassen, dann kann auch in Betracht gezogen werden, die generelle Grundgebühr bei CHF 65.00 zu belassen (dem tiefsten zur Zeit gültigen Satz).

Die Wahl der Variante 2 hat zur Folge, dass der Gemeinderat die in der entgegengenommenen Motion 64/08 gemachten Zusagen nicht erfüllen kann.

Wie unter Ziffer 2 erwähnt ist es nicht notwendig, dass die Grundgebühr verursachergerecht ist. Die Aufgabe der Staffelung ist also durchaus zulässig und vertretbar. Sie bietet in der Handhabung durch die Vereinfachung der Erhebung und Verrechnung der Grundgebühr zudem nur Vorteile.

7 Schlussfolgerung Gemeinderat

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der beiden Varianten hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. Februar 2012 beschlossen, dem Einwohnerrat die Annahme von Variante 2 zu beantragen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass vom Optimierungspotential der Delegation der Abfallbewirtschaftung an REAL so gut wie möglich Gebrauch gemacht werden soll. Dies beinhaltet auch die Aufgabe des eigenen Reglements. Der Gemeinderat hält die Abschaffung der Staffelung für vertretbar, da sie für die Gebührenpflichtigen eine nur minimale Erhöhung der Grundgebühren zur Folge hat. Können weitere Sparpotentiale realisiert werden, so kann sogar der zur Zeit günstigste Satz (CHF 65.00) für alle Gebührenpflichtigen beibehalten werden, so dass gar keine Erhöhung nötig wird. Auf diese Weise werden in Zukunft auch alle Gebührenpflichtigen gleich behandelt werden, was durchaus als fair bezeichnet werden kann.

8 Antrag an den Einwohnerrat

Gestützt auf den vorstehenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgenden Antrag:

1. Zustimmung zur Variante 2, Anpassung der Grundgebühr gemäss Abfallreglement REAL (Aufgabe der gestaffelten Grundgebühr).
2. Genehmigung der Aufhebung des Abfallreglements der Gemeinde Emmen.
3. Abschreibung der Motion 64/08 Thomas Lehmann namens der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und der Bau- und Verkehrskommission vom 12. Dezember 2008 betreffend Abfallgebührenreglement.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 29. Februar 2012

Für den Gemeinderat:

Gemeindepräsident

Dr. Thomas Willi

Gemeindeschreiber

Patrick Vogel

Beilagen:

- Entwurf 1. Lesung ER vom 20. März 2012 Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Emmen
- Entwurf Vollzugsverordnung zum Abfallreglement
- Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Emmen vom 2. Juli 2002
- Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Emmen vom 16. Oktober 2002
- Abfallreglement REAL vom 1. Januar 2012
- Verordnung zum Abfallreglement REAL vom 1. Januar 2012